

S A T Z U N G

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

ZUM SCHUTZE DES STADTWAPPENS

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 - Genehmigung und Beschreibung

§ 2 - Führung des Wappens

§ 3 - Verwendung durch Dritte

§ 4 - Genehmigung zur Verwendung

§ 5 - Antragstellung

§ 6 - Verwendung bei Festlichkeiten

§ 7 - Kunstgewerbliche Abbildungen

§ 8 - Gebühr

§ 9 - Inkrafttreten

SATZUNG
DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF
ZUM SCHUTZE DES STADTWAPPENS

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.1979 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Genehmigung und Beschreibung

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Stadt Mörfelden-Walldorf mit Verfügung vom 22.05.1979 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger 24/1979) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Beschreibung des Stadtwappens: "In Rot ein silberner, sechsblättriger Eichenzweig mit 3 Eicheln, darauf aufgelegt zwei schräggekreuzte goldene Dreschflegel sowie ein mit diesen verschlungenes schwarzes Hufeisen."

§ 2

Führung des Wappens

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 3

Verwendung durch Dritte

Den in der Stadt Mörfelden-Walldorf ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Mörfelden-Walldorf ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Mörfelden-Walldorf in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 4

Genehmigung zur Verwendung

- (1) Der Magistrat erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Mörfelden-Walldorf durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 5

Antragstellung

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Mörfelden-Walldorf sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Verwendung bei Festlichkeiten

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens von Mörfelden-Walldorf zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Stadtgebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Kunstgewerbliche Abbildungen

Darstellungen des Stadtwappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken u. ä. dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 8

Gebühr

Die Stadt kann eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Stadtwappens erheben. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Magistrat im Einzelfall festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 15. November 1979

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.11.1979
In Kraft getreten am: 24.11.1979